

inetz GmbH · Postfach 41 14 78 · 09030 Chemnitz

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ansprechpartner:

Unser Zeichen:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

BK4-23-001

8. März 2023

per E-Mail an: BK4kalkFK@bnetza.de

Chemnitz, den 27. April 2023

Einleitung eines Verfahrens für eine Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes für Betreiber von Verteilernetzen im Kapitalkostenaufschlag Stellungnahme zum Eckpunktepapier

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 8. März 2023 haben Sie auf Ihrer Internetseite ein Eckpunktepapier für die Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes für Betreiber von Verteilernetzen nach §§ 118 Abs. 46d, 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 10a Abs. 7 ARegV zur Konsultation gestellt und den Netzbetreibern bis zu 28. April 2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nachfolgend möchten wir von der eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch machen.

Aktuell betragen die Zinssätze, für die wir am Markt Fremdkapital aufnehmen, zwischen 4 und 5 % und liegen folglich deutlich oberhalb der bisher für die 4. Regulierungsperiode im Strom- und Gasbereich vorgesehenen kalkulatorischen Fremdkapitalzinssätze. Das Vorhaben der Beschlusskammer, die Ermittlung des Fremdkapitalzinssatzes im Kapitalkostenaufschlag für Verteilernetzbetreiber in Analogie zu den bereits bestehenden Regelungen für Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber an die aktuelle Marktlage anzupassen, begrüßen wir.

Nach unserer Auffassung bedarf die im Eckpunktepapier skizzierte Regelung allerdings noch einiger Anpassungen, damit Fehlanreize vermieden und die Finanzierungsbedingungen für die Investitionen der Netzbetreiber tatsächlich sachgerecht abgebildet werden.

1. Zeitlicher Rahmen

Das im Eckpunktepapier skizzierte Schema zur Herleitung des Fremdkapitalzinssatzes soll erstmalig für die Investitionen des Jahres 2024 Anwendung finden. Die Zinswende an den Finanzmärkten trat bereits im Jahr 2022 ein. Die Finanzierung der Verteilernetzbetreiber hat sich seitdem massiv verteuert. Entsprechend

Geschäftsführer: Holger Frey, Jörg Scheibe

Sitz: Chemnitz

Eingetragen: Amtsgericht Chemnitz, Reg.-Nr. HRB 23228

Steuer-Nr.: 215/111/06793 USt-IdNr.: DE251832894

Gläubiger-ID: DE16ZZZ00000157112

Bankverbindung:

Sparkasse Chemnitz

IBAN: DE62 8705 0000 3140 0091 00

BIC: CHEKDE81XXX

Deutsche Bank Chemnitz

IBAN: DE64 8707 0000 0128 4033 01

BIC: DEUTDE8CXXX

Postanschrift:

Postfach 41 14 78

09030 Chemnitz

E-Mail: info@inetz.de

Internet: www.inetz.de

Besucheranschrift:

Straße der Nationen 140

09113 Chemnitz

resultieren auf Basis der von der Beschlusskammer skizzierten Regelung deutlich höhere Zinssätze als die aktuelle geltende Regelung des § 7Abs. 7 Strom-/GasNEV vorsieht. Dies hat zur Folge, dass wir aufgrund des Zinsanstiegs die Zinsdifferenz bereits im Jahr 2023 nicht mehr ausgleichen können.

Durch eine zeitnah vorzunehmende Anpassung der Eigenkapitalzinssätze muss gewährleistet werden, dass für die benötigten Investitionen in die Energienetze eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals erfolgt. Die vorgeschlagene Regelung muss aus diesen Gründen bereits für alle nach dem Basisjahr getätigten Investitionen Anwendung finden (Gas 2021/ Strom 2022).

2. Verwendete Zinsreihen

Aufgrund der Bedeutung des Fremdkapitalzinssatzes im Kapitalkostenaufschlag erwarten wir, dass die zu Grunde gelegten Zinsreihen auf ihre Eignung als Indikator für die Finanzierungsbedingungen der Verteilernetzbetreiber geprüft werden. Die Bundesnetzagentur wird nur dann dem ihr zugestandenem Ermessensspielraum gerecht, wenn sie diesen sorgsam und verantwortungsbewusst anwendet.

Die Beschlusskammer schlägt vor, dass der für den Fremdkapitalzins verwendete Zinssatz als gleich gewichteter Durchschnitt zweier durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichter Reihen gebildet wird:

- a) Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) sowie
- b) Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften über 1 Million Euro bei einer anfänglichen Zinsbindung mit einer Laufzeit von über einem Jahr bis zu fünf Jahren.

Zur Verwendung dieser Zinsreihen bestehen bei uns folgende Bedenken:

- a) Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen – Anleihen von Unternehmen

Zunächst erachten wir die Verwendung der Zeitreihe der Deutschen Bundesbank zu Unternehmensanleihen als nicht geeignet, um die tatsächlichen Marktkonditionen der Fremdkapitalfinanzierung von Verteilernetzbetreibern abzubilden. Die Fremdkapitalfinanzierung von Verteilernetzbetreibern erfolgt weit überwiegend mittels Bankdarlehen. Im Vergleich zu Kreditzinsen sind in den Anleiherenditen keine (internen und externen) Kosten für die Emission der Anleihen enthalten. Ohne Berücksichtigung dieser Finanzierungskostenbestandteile werden die Fremdkapitalkosten im kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatz systematisch unterschätzt. Bei den zusätzlichen Kosten für die Anleiheemission, die nicht in der betrachteten Rendite abgebildet sind, sondern unmittelbar in die Gewinn- und Verlustrechnung des konkreten Emittenten eingehen, handelt es sich insbesondere um einmalige, aber auch um laufende Kosten wie Provisionen, Kosten für Ratings sowie die Notwendigkeit der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder Preisabschläge auf den Ausgabebetrag. Laufende Kosten entstehen ebenfalls aus regelmäßigen Veröffentlichungspflichten und der Ratingüberwachung.

Sachgerecht wäre nach unserem Dafürhalten daher ein pauschaler Aufschlag auf die Umlaufrendite für diese anleihe-spezifischen Kosten, wie ihn z. B. die österreichische Regulierungsbehörde für die 4. Regulierungsperiode Gas i. H. v. 0,2 Prozentpunkten verwendet. Die Bandbreite aus anderen Studien und Untersuchungen hierzu ergibt bei der Verteilung der Einmalkosten und der laufenden Kosten eine Bandbreite von 0,2 bis 0,5 Prozentpunkten. Im Rahmen dieser Bandbreite wäre daher ein Aufschlag auf die Umlaufrenditen der Unternehmensanleihen sachgerecht.

- b) Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften über 1 Millionen Euro bei einer anfänglichen Zinsbindung mit einer Laufzeit von über einem Jahr bis zu fünf Jahren

Auch die von der Beschlusskammer beabsichtigte Heranziehung der Kreditzinszeitreihe der Deutschen Bundesbank ist nach unserer Auffassung kritisch zu hinterfragen. Insoweit ist anzumerken, dass die Einschränkung auf Kredite größer 1 Mio. € für Verteilernetzbetreiber nicht sachgerecht erscheint. Der Ausschluss von Darlehensgrößen unter 1 Mio. € ist unseres Erachtens nicht sachgerecht, da Verteilernetzbetreiber im Vergleich zu Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreibern geringere Investitionsvolumina mit entsprechend verringertem Finanzierungsbedarf aufweisen. Die Verteilernetzbetreiber geben regelmäßig keine Anleihen aus, sondern nutzen üblicherweise Darlehen von Kreditinstituten. Mangels Vergleichbarkeit der Investitionsvolumina und damit der Fremdkapitaltranchen von Verteilernetzbetreibern und Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibern bedarf es daher einer Anpassung hinsichtlich der zu verwendenden Kreditzinsreihe. Soweit die obere Bandbreite durch die Anleihen gesetzt wird, wäre es nur konsequent, für die untere Bandbreite der Volumina auch kleinere Investitionssummen mit einzuschließen. Das Eckpunktepapier berücksichtigt insoweit kleinere Finanzierungsvolumina noch nicht ausreichend. Für eine angemessene Abbildung der unteren Bandbreite durch die Kreditzinsen wäre die Verwendung von Krediten bis 1 Mio. € (bei gleicher Zinsbindung von über ein bis fünf Jahren; Zinsreihe Deutsche Bundesbank BBK01.SUD125) erforderlich. Hierbei ist auch zu beachten, dass regelmäßig nicht alle Investitionen eines Jahres durch ein einzelnes Darlehen abgedeckt werden; vielmehr werden mehrere Darlehen über das laufende Jahr aufgenommen, um die Summe der jährlichen Investitionen entsprechend sachgerecht zu finanzieren.

Die Stellungnahme enthält personenbezogene Daten, einer ungeschwärzten Veröffentlichung stimmen wir nicht zu.

Bei Fragen sind wir gern für Sie da.

Freundliche Grüße

inetz

